

## Öffentliche Bekanntmachung

### Öffentliche Auslegung des Entwurfes zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Südbauernweg“ in Oberlungwitz i. d. F. v. Oktober 2019 nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der vom Stadtrat der Stadt Oberlungwitz in seiner 4. öffentlichen Sitzung am 26.11.2019 gebilligte Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Südbauernweg“ in Oberlungwitz sowie die Begründung werden zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 BauGB ausgelegt.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Dementsprechend wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB zu umweltrelevanten Informationen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB abgesehen. § 10a Abs. 1 BauGB ist entsprechend anzuwenden.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt dieser Entwurf, bestehend aus Planzeichnung mit Festsetzungen und der Begründung, für die Dauer eines Monats in der Zeit vom

**06.01.2020 bis einschließlich 07.02.2020**

in der Stadtverwaltung Oberlungwitz, Zimmer 14, Hofer Straße 203, 09353 Oberlungwitz während der Dienstzeiten:

Montag	08:30 Uhr bis 11:30 Uhr
Dienstag	08:30 Uhr bis 11:30 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	08:30 Uhr bis 11:30 Uhr
Donnerstag	08:30 Uhr bis 11:30 Uhr und 13:00 bis 15:30 Uhr
Freitag	08:30 Uhr bis 11:30 Uhr

zur Einsicht für jedermann aus.

Parallel dazu kann die 2. Änderung des Entwurfs der Stadt Oberlungwitz auf der Internetseite der Stadt ([www.oberlungwitz.de](http://www.oberlungwitz.de)) sowie auf dem zentralen Internetportal des Landes Sachsen ([www.buergerbeteiligung.sachsen.de](http://www.buergerbeteiligung.sachsen.de)) eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann in Anwendung von § 4 a Abs. 3 Satz 2 BauGB Stellungnahmen zu den geänderten oder ergänzten Teilen des Entwurfes zur 2. Änderung Bebauungsplanes Nr. 1 „Südbauernweg“ Oberlungwitz ggü. dem Entwurf vom März 2007 schriftlich eingereicht oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift gebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung ist (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Gleichzeitig erfolgt die Einholung der Stellungnahmen planungsrelevanter Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Oberlungwitz, den 27.11.2019



Hetzel  
Bürgermeister

